Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 10.05.2014

Staatsanwaltschaft Düsseldorf

In dem Verfahren 90 JS 149/13 haben sich weitere Erkenntnisse bzw. Beweise ergeben, nach denen die Ermittlungen auszuweiten sind:

1.)
Im Verfahren vor dem LG Bautzen, Az. 2 O 520/11, trug die Euroweb (laut Urteil, Seite4) durch die beschuldigten Anwälte Berger und Buchholz zunächst wie folgt vor:

- Die Erstellung der Webseiten als solche für die beklagte Partei als Referenzkunde habe NICHT kostenlos sein sollen.

Das wurde dann abgeändert. Denn im Urteil führt das Gericht aus:

> *"Erst mit Schriftsatz vom 6.2.2012 hat die Klägerin unstreitig gestellt, dass die Erstellung der Webseiten als solche für die beklagte Partei als Referenzkunde habe kostenlos sein sollen. Sie behauptet, dass die vereinbarten monatlichen Entgelte keine solchen Erstellungskosten enthalten sollen und bietet im nachgelassenen Schriftsatz hierfür Zeugenbeweis an."*

Auf den Widerspruch zu der enormen Anzahl anderer Verfahren, in denen Erstellungskosten der Webseiten bei Kündigungen eben des selben Vertragsmodells gemäß § 649 Satz 2 BGB abgerechnet wurden – also die monatlichen Entgelte doch diese Erstellungskosten beeinhalten – wird hingewiesen. Dort wurde immer wieder das Gegenteil behauptet.

Da das Gericht der Euroweb die Kosten der Erstellung der Webseiten nicht zuerkennen wollte wurde in vor dem LG Bautzen behauptet, solche wären nicht enthalten, die gesamte Monatsrate würde nur für die Kosten für Pflege, Hosting, Mailverkehr enthalten, die dann – bei dem gleichen Vertragsmodell und Produkt – dem Gericht auch sehr viel teurer vorgerechnet wurden als in anderen Verfahren.. Auch hier liegt hinsichtlich des bewusst falschen Vortrages der Versuch vor, das Gericht zu täuschen um zu Unrecht einen Vermögensvorteil zu erzielen und den Anwälten war der Widerspruch zu dem sonstigen Vortrag bekannt, diese wussten also, dass sie unwahr vortragen, haben bewusst an der Straftat des Prozessbetrugs teil genommen.

2.)
Im Beschluss des LG Chemnitz, Az. 4 O 1209/11 vom 20.12.2011 finden sich folgende Umstände

1. stark abweichender Vortrag zu den ersparten Kosten
2. unwahrer Vortrag: keine Ersparnis hinsichtlich der Erstellung der Webseite und des Webshops (ergibt sich aus dem Fehlen in der Aufzählung auf Seite 7 im Urteil)

Das LG Chemnitz stellte dann im Urteil fest, dass auf Grund des wechselnden Vortrages das vorgelegte Zahlenwerk der Euroweb Internet GmbH zu § 649 Satz 2 BGB

1. nicht nachvollziehbar sei und
2. nicht mit der Bilanz übereinstimmen könne (Seite 8 des Urteils) weil dieser zufolge insbesondere die Leistungen nicht nur durch fest angestellte Mitarbeiter erbracht würden.

Mithin, dass der Vortrag unwahr wahr. Dass er vorsätzlich war ergibt sich aus den Umständen, die Täuschungsabsicht und der hierdurch beabsichtigte Vermögensgewinn aus der Klage selbst.

Vertreten wurde die Euroweb von der Kanzlei Berger Law LLP der mit Beschuldigten Rechtsanwälte Berger und Buchholz.

Nur durch die Zurückweisung der Klage, also weil das Gericht die Unwahrheit des Vortrages erkannte blieb es bei dem strafbaren Betrugsversuch. Hier zu hat bereits die Staatsanwaltschaft Chemnitz (Az. 740 Js 7539/12) ermittelt, das Verfahren jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen eingestellt, es wurde also nie eine Anklage erhoben. Eine Gerichtsverhandlung fand also nicht statt, was eine Doppelverfolgung gemäß Art. 103 GG ausschließt.

Anlage Beschluss des LG Chemnitz, Az. 4 O 1209/11 vom 20.12.2011

3.)
Erschwerend kommt hinzu, dass die Anwälte der Berger Law LLP in die unter 2. gegenständliche Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft Chemnitz (Az. 740 Js 7539/12) Einblick nahmen, dort einen Auszug aus der INPOL-Datenbank der Polizei vorfanden und am 18.09.2012, also umgehend, aus diesem Auszug entgegen § 203 StGB veröffentlichten um mich öffentlich herab zu würdigen in dem just diese Kriminellen mich als Kriminellen hinstellen.

Diese Veröffentlichung ist noch immer unter der URL

http://gerichtsreporterin.wordpress.com/2012/09/18/die-tranen-des-j-r-uberall-ist-er-einschlagig-bekannt-bei-inpol-ist-er-zwischen-2006-und-2011-wegen-34-delikten-erfasst/

abrufbar und lautet:

> *„Was auch absolut verständlich ist. Denn allein für den Zeitraum von 2006 bis 2011 ist er laut Inpol gleich 34 mal polizeilich erfasst worden, davon allein 11 mal wegen Verleumdung nach Paragraph 187 Strafgesetzbuch (StGB). Und mit dem Verleumden ist J.R., der WAHNsinnige, ja recht schnell bei der Sache. In allererster Linie dann, wenn es um den Düsseldorfer Internetdienstleister Euroweb (CEO: Christoph Preuß, Daniel Fratzscher) geht.“*

und weiter:

> *„Nimmt man es also jetzt sehr genau, dann müsste J.R., der WAHNsinnige, den Rest seines Lebens hinter Gitter verbringen. Wobei allerdings das Register der Delikte, wegen derer er polizeilich aufgefallen war, noch lange nicht zu Ende ist. Denn allein zwischen 2006 und 2011 war er neunmal wegen Beleidigung gemäß Paragraph 185 StGB und viermal wegen übler Nachrede gemäß Paragraph 186 StGB bei den Behörden aktenkundig geworden. Im gleichen Zeitraum fiel er zweimal wegen Betrug, davon einmal in Sachen Computerbetrug, auf.*
>
> *Damit nicht genug. Gleich zweimal verzeichneten die Behörden für J.R., dem WAHNsinnigen, ein „Bankrott“ gemäß Paragraph 283 StGB, zweimal Verstöße gegen das Kunsturheberrechtsgesetz sowie jeweils einmal eine Fälschung beweiserheblicher Daten (Paragraph 269 StGB), eine Bedrohung (Paragraph 241 StGB), eine Nachstellung (Paragraph 238 StGB) und eine verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen (Paragraph 353d StGB). Wohl gemerkt und nochmals erwähnt: Diese Aufstellung gilt nur für den Zeitraum von 2006 bis 2011.“*

Ich zeige auch diesen Verstoß gegen § 203 StGB an und stelle Strafantrag wegen Beleidigung, Verleumdung und übler Nachrede gemäß § 185, 186, 187, 192 ff StGB. Ich bin für Dritte erkennbar, weil ich in anderen Artikeln mit vollem Name genannt werde, zu dem ist meine Tätigkeit hinsichtlich des Aufdeckens der kriminellen Handlungen der Euroweb der Öffentlichkeit breit bekannt, weshalb die Nennung meiner Initialen reicht. Die Aufzählung macht der Öffentlichkeit vor, ich hätte Straftaten begangen. Fakt ist jedoch, dass in der Mehrzahl der genannten Anzeigen nicht mal Verfahren eröffnet wurden.

Der Verstoß demonstriert besonders deutlich die besonders enge kriminelle Zusammenarbeit zwischen der Euroweb und den mit beschuldigten Anwälten Berger und Buchholz. Diese wissen auch, dass die kriminell handeln und veröffentlichen deshalb unter dem Pseudonym „Gisela Mertens“. Für deren Urheberschaft gibt es weiteren Beweis, jedenfalls dafür, dass die Veröffentlichung aus den Geschäftsräumen der Berger Law LLP heraus erfolgte.

Diese Verstöße sind besonders schwer wiegend, weil die beschuldigten Rechtsanwälte die besondere Stellung ihres Berufes missbrauchten.
Ich habe dazu auch schon öffentlich im WDR vorgetragen, worauf hin mich die Euroweb und deren Anwälte dem WDR und der Produktionsfirma (Genau.TV GmbH) gegenüber als geistig krank darstellen wollten – wohl wissend, dass diese mit dieser Darstellung und dem Antrag, mich psychiatrisch zu untersuchen, bereits zwei mal vor den Gerichten gescheitert waren.

Auch hier missbrauchten die Beschuldigten die besondere Stellung ihres Berufes als „Organe der Rechtspflege“. Es besteht zwischen den Straftaten der Anwälte zu meinem Nachteil und dem Prozessbetrug ein enger Zusammenhang, weil die Anwälte Philipp Berger und Andreas Buchholz durch die Straftaten nach §§ 185ff, 192, 203 StGB ganz bewusst meine Glaubwürdigkeit beschädigen und so verhindern sollen, dass die übrigen Straftaten öffentlich bekannt und untersucht werden.

Zeuge hierfür:

Einen weiteren Verstoß der Herren Philipp Berger und Andreas Buchholz, der Veröffentlichung aus einem – offensichtlich falschem ärztlichem Gutachten eines Dr. Nau über „mögliche psychiatrische Störung“ meiner Person auf der Webseite der Anwälte Berger und Buchholz, die dem selben Ziel diente, habe ich bereits als Verstoß gegen §§ 185ff, 192, 203 StGBStGB angezeigt.

Ich weise darauf hin, dass mehrere Sachbestände hinsichtlich der Definition von „organisierter Kriminalität“ erfüllt sind und dass die Beschuldigten die Straftaten auch aktuell fort setzen.

Ich rege an, das zu unterbinden – was mindestens dadurch erfolgen sollte, dass die Landgerichte und Oberlandesgerichte über das Ermittlungsverfahren und die ersten Erkenntnisse informiert werden um Maßnahmen (Aussetzung der anhängigen Sachen nach § 149 ZPO) verhängen zu können und dass ggf. ein Vertretungsverbot erwirkt wird, so dass die Anwälte Berger und Buchholz und auch deren Angestellte die Euroweb und deren Töchter nicht mehr vertreten dürfen.

Ferner sind wohl auch Vermögenswerte zu sichern, damit die Opfer entschädigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

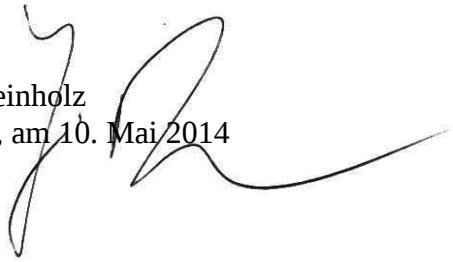

Jörg Reinholz
Kassel, am 10. Mai 2014

Ausfertigung

Rechtskräftig

Chemnitz, den 16.2.12

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiermit der Kl. Beklagten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt, mit der Bestätigung, daß Ausfertigung der Gegenpartei am 28.12.11 von Amts wegen zugestellt wurde.

Chemnitz, den 16.2.12

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts Chemnitz

Landgericht
Chemnitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **4 O 1209/11**

1. Bl

23. DEZ. 2011

Verkündet am: 20.12.2011

gez.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1. Bl

20. FEB. 2012

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf
vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Berger Rechtsanwälte GbR, Barbarossaplatz 5, 40545 Düsseldorf, Gz.:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Edeltraud **Klein**, Walter-Rathenau-Straße 15, 07607 Eisenberg

wegen Forderung

hat das Landgericht Chemnitz, 4. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2011 - Folgendes

für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, dem Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Internet-System-Vertrages geltend.

Am 19. August 2008 schloss der Beklagte mit einem Vertreter der Klägerin einen Internet-System-Vertrag ab. Im Rahmen des vorgenannten Vertragsverhältnisses versprach die Klägerin dem Beklagten - unter anderem - eine Internetpräsenz zu vermieten. Im Gegenzug verpflichtete sich der Beklagte zur Zahlung eines monatlichen Entgeltes an die Klägerin in Höhe von Euro 190,40 für die Dauer von vier Jahren. Die Parteien vereinbarten dabei, dass die vom Beklagten zu entrichtenden Zahlungen jährlich vorschüssig zu leisten sind.

Der Beklagte hat mit Email vom 3. November 2008 die Kündigung des Vertragsverhältnisses erklärt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass es sich bei der vorgenannten Kündigung des Beklagten um eine freie Kündigung gehandelt habe, so dass ihr gegenüber dem Beklagten der gesamte vereinbarte Zahlungsanspruch abzüglich der von ihr ersparten Aufwendungen zustehe; wobei zu berücksichtigen sei, dass zwischen den Vertragsparteien ein Netto-Entgelt für die gesamte Laufzeit von Euro 7.879,00 vereinbart worden ist. Die Klägerin hat zunächst vorgetragen, dass

sie vom Kündigungszeitpunkt durch den Beklagten an bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist lediglich Papier- und Portokosten in Höhe von insgesamt Euro 2,25 erspart habe, so dass ein Vergütungsanspruch der Klägerin in Höhe von Euro 7.876,75 verbleibe. Nachfolgend hat die Klägerin dargelegt, dass, wenn der Vertrag durchgeführt worden wäre, bei kundenfreundlichste Abrechnung zugunsten des Beklagten und ohne Berücksichtigung der bereits durch die Klägerin erbrachten Leistungen, diese sich die Fahrtkosten eines fest angestellten Medienberaters zum Beklagten in Höhe von Euro 338,40 erspart hätte sowie das Porto für vier Jahresrechnungen in Höhe von insgesamt Euro 6,55, das Kosten für Papier, Toner, Mienen-Stifte und sonstiges Kleinmaterial in Höhe von Euro 30,00 sowie Kosten für die Registrierung und Portierung von Internet-Domains für eine Dauer von jeweils 48 Monaten in Höhe von Euro. Die gesamten ersparten Aufwendungen der Klägerin würden sich daher auf Euro 385,55 belaufen.

Die Klägerin beantragt daher zuletzt,

> den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von Euro 7.493,45 (netto) zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 23. Juni 2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor, dass im Rahmen der Vertragsgespräche mit dem Außendienstmitarbeiter der Klägerin von diesem zugesichert worden sei, dass der Beklagte eine Internet-Präsenz mit einem Online-Shop zur Verfügung gestellt bekomme, in welchem das Artikelsortiment des Anbieters des Beklagten mit integriert werden sollte. Diese Leistungen seien durch die Klägerin zu keiner Zeit erbracht worden, weshalb sich der Beklagte - nach mehrmaliger Fristsetzung zur vollständigen Leistungserbringung an die Klägerin - wegen Nichterfüllung vom Vertrag gelöst habe. Im Übrigen sei dem Beklagten durch den Außendienstmitarbeiter der Klägerin im Rahmen der Vertragsverhandlungen zugesichert worden, dass er sich bei Nichtgefallen der von der Klägerin erstellten Internet-Präsenz von dem Vertrag - kostenfrei - lösen könne. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass eine etwaiger Zahlungsanspruch der Klägerin nicht fällig sei, da der Beklagte die Leistungen der Klägerin (Erstellung der Internet-Präsenz) nicht abgenommen habe.

Im Übrigen seien die Angaben der Klägerin zu den ersparten Aufwendungen im Falle der Berechnung des Zahlungsanspruchs der Klägerin im Falle einer angenommenen freien Kündigung durch den Beklagten nicht nachvollziehbar. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin dabei selbst im vorliegenden Verfahren von unterschiedlichen Beträgen bezüglich ersparter Aufwendungen ausgehe und darüber hinaus im Parallelverfahren zu gleichen Positionen von ersparten Aufwendungen unterschiedlicher Beträge in Ansatz gebracht habe.

Wegen des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 1. November 2011 verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen und im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 1. November 2011. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 1. November 2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der gegenüber dem Beklagten geltend gemachte Zahlungsanspruch nicht zu.

1. Dahinstehen kann, ob der Klägerin deshalb kein Zahlungsanspruch zusteht, weil der Beklagte innerhalb der ihm vom Vertreter der Klägerin im Rahmen des Vertragsabschlusses eingeräumten einmonatigen Widerrufsfrist ab Erstellung der Website im Rahmen seiner Email vom 3. November 2008 Gebrauch und insoweit das Vertragsverhältnis - absprachegemäß - einseitig aufgelöst hat.

   a) Der Zeuge hat im Rahmen seiner Einvernahme im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 1. November 2011 diesbezüglich keine Angaben gemacht, dass durch ihn gegenüber dem Beklagten zugesichert wurde, dass im Rahmen der Erstellung der Internet-Präsenz für das Geschäft des Beklagten auch die Produkte des Beklagten im mit einzurichtenden Online-Shop mit eingepflegt werden.

b) Demgegenüber hat der Zeuge jedoch im Rahmen seiner Einvernahme im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 1. November 2011 ausgeführt, dass der Vertreter der Klägerin im Rahmen der Vertragsverhandlungen - ein Herr - mitgeteilt habe, dass es kein Problem sei, das Euroweb in Bezug auf den Shop die Probleme mit einpflege und zwar, dass das derjenige mache, der die Website auch einrichtet und sein Bruder innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der Website bei Nichtgefallen den Vertrag innerhalb von vier Wochen wieder lösen könne.

c) Für das Gericht ist durchaus nachvollziehbar, dass die Erstellung der Internet-Präsenz durch die Klägerin für den Beklagten wirtschaftlich dann sinnvoll gewesen ist/wäre, wenn im Rahmen dieser von der Klägerin einzurichtenden Internet-Präsenz Kunden des Beklagten zugleich auch im gleichfalls mit einzurichtenden Online-Shop die Produkte des Beklagten hätten bestellen können. Gerade die Einrichtung eines Online-Shops dürfte - wie vom Beklagten im Rahmen seiner informatorischen Befragung im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 1. November 2011 auch ausgeführt - wirtschaftlich interessant an der Vereinbarung mit der Klägerin gewesen sein, da - nach dem Kenntnisstand des Gerichts - Internet-Seiten ansonsten auch wesentlich kostengünstiger - ohne Einrichtung eines Online-Shops - erstellt und eingerichtet werden können. Im Rahmen des Online-Shops ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Einpflegung der mehreren 1000 vom Beklagten vertriebenen Produkte äußerst zeitaufwendig ist und dass es - nachvollziehbar - dem Beklagten durchaus darauf ankam, dass die Klägerin im Rahmen der Einrichtung der Website die Produkte mit einpflegt. Zwar hat der Zeuge ausgesagt, dass seitens des Außendienstmitarbeiters der Klägerin im Rahmen der Vertragsverhandlungen zugesichert worden sei, dass der Webdesigner den Online-Shop nicht nur einrichtet, sondern auch die Produktpalette des Beklagten mit einpflegt. Dem steht allerdings die Leistungsbeschreibung Euroweb-Shop 1000 (Bl. 17/18 dA) entgegen. Dort ist gerade ausgeführt, dass dem Kunden der Klägerin selbst die Pflege der zur Verfügung gestellten Online-Shops obliegt.

Der Aussage des Zeugen steht daher die schriftliche Vertragsdokumentation entgegen. Dies allein bedeutet jedoch nicht, dass es tatsächlich diesbezügliche Absprachen zwischen den Vertragsparteien nicht gegeben haben kann. Zu berücksichtigen ist vorliegend allerdings, dass das Gericht nicht gänzlich von der Glaubwürdigkeit des Zeugen überzeugt ist. Insbesondere die Umstände des

Erscheinens des Zeugen im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Vertragsverhandlungen sind für das Gericht so nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus führte der Zeuge aus, dass ein die Vertragsgespräche geführt habe, obwohl für die Klägerin letztlich der Zeuge aufgetreten ist. Weder der Beklagte noch der Zeuge haben ausgeführt, dass die Vertragsgespräche nicht mit dem Zeugen , sondern mit einem Herrn geführt worden sind; diese mithin den Zeugen gar nicht kennen. Nach alldem vermögen die Angaben des Zeugen im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 1. November 2011 das Gericht nicht vollständig zu überzeugen.

2. Selbst waren jedoch vorliegend zugunsten der Klägerin unterstellt, dass dem Beklagten im Rahmend er Vertragsverhandlungen durch den Außendienstmitarbeiter der Klägerin kein "kostenfreies" Widerrufsrecht innerhalb einen Monats nach Fertigstellung der Website eingeräumt worden ist und dass die Klägerin nich verpflichtet war, die Produktpalette des Beklagten im Rahmen der Erstellung der Internet-Präsenz auch in den mit einzurichtenden Online-Shop mit einzupflegen, würde das Schreiben des Beklagten vom 3./5. November 2008 dann jedenfalls eine freie Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Beklagten nach § 649 BGB darstellen. Dass dem Beklagten zumindest ein diesbezügliches Kündigungsrecht zur Seite stand, ist aufgrund der Rechtsprechung des BGH mittlerweile geklärt.

Selbst wenn man daher vorliegend davon ausgeht, dass der Beklagte - entgegen des Wortlauts des Schreibens vom 3./5. November 2008 - das vorliegende Vertragsverhältnis nach § 649 BGB gekündigt hat, steht der Klägerin dann ein Zahlungsanspruch nach § 649 BGB gegenüber dem Beklagten zu.

Der Klägerin obliegt es , nachvollziehbar ihren diensbezüglichen Zahlungsanspruch - vertraglich vereinbarter Zahlungsanspruch abzüglich ersparter Aufwendungen - substantiiert darzulegen und - ggf. - auch zu beweisen.

Insoweit blieb die Klägerin jedoch bereits darlegungsfällig. Das Zahlenwerk der Klägerin zu den ersparten Aufwendungen verändert sich bereits im vorliegenden Verfahren ständig und weicht darüber hinaus vom Vortrag der Klägerin im ähnlich gelagerten Verfahren ab.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin im Rahmen ihres Schriftsatzes vom 21. Juni 2011 letztlich die Summe der von ihr ersparten Aufwendungen aufgrund der freien Kündigung durch den Beklagten für die gesamte Vertragslaufzeit mit Euro 2,25 beziffert hat.

Im Rahmen des Schriftsatzes vom 22. August 2011 - auf dessen Berechnung die Klägerin nunmehr ihren Zahlungsanspruch stützt - geht die Klägerin von ersparten Aufwendungen in Höhe von insgesamt Euro 385,55 aus, wobei sie - zugunsten des Beklagten - unterstellt, dass von ihr keinerlei Leistungen nach Vertragsabschluss erbracht wurden. Dabei beziffert sie die Kosten für die Registrierung und Portierung des Internet-Domains für eine Dauer von jeweils 48 Monaten auf insgesamt Euro 10,69. Im Rahmen des Schriftsatzes vom 4. Mai 2011 beliefen sich diese Kosten noch auf insgesamt Euro 101,05 für die gesamte Vertragslaufzeit. Im Schriftsatz vom 4. Mai 2011 legte die Klägerin darüber hinaus dar, dass sie sich an laufenden Kosten während der gesamten Vertragslaufzeit Kosten für das Service-Center in Höhe von insgesamt Euro 163,76 und für den Support Kosten für die gesamte Vertragslaufzeit in Höhe von Euro 176,18 und hinsichtlich des Aktuallisierungsservices ein Betrag in Höhe von Euro 620,08 für die gesamte Vertragslaufzeit erspart habe. Diese Ersparnisse finden sich im Schriftsatz vom 22. August 2011 nicht wieder. Dies gilt auch im Hinblick auf ersparte Personal- und Materialkosten für die EDV-Erfassung in Höhe von Euro 155,28. Die Aufschlüsselung der Klägerin in den Schriftsätzen vom 4. Mai, 21. Juni und 22. August 2011 weichen daher erheblich voneinander ab.

Da sämtliche Darstellungen der Klägerin die Positionen ersparte Aufwendungen betreffen, ist für das Gericht nicht ersichtlich, welches Zahlenwerk der Klägerin nunmehr zutreffend sein soll. Der Vortrag der Klägerin zu den ersparten Aufwendungen (als eine der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen eines Zahlungsanspruchs nach § 649 BGB) ist daher unschlüssig. Hierauf hat der Beklagte mehrfach - und zuletzt mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2011 darauf hingewiesen, so dass es eines erneuten richterlichen Hinweises nach § 139 ZPO nicht bedurfte.

Aufgrund des ständig wechselnden Zahlenwerkes der Klägerin ist es dem Beklagten auch nicht möglich, den Vortrag der Klägerin zu ihren ersparten Aufwendungen - substantiiert - zu bestreiten. Das Rechenwerk der Klägerin ist auch nicht eine Beweisaufnahme zugänglich, da letztlich durch das Gericht nicht berurteilt werden kann, welches

Zahlenwerk nunmehr zutreffend sein soll. Dies gilt umso mehr, als der Vortrag der Klägerin auch nicht gänzlich mit dem Bilanzwerk der Klägerin übereinstimmt, aus der hervorgeht, dass Web-Design-Leistungen gerade nicht nur durch fest angestellte Mitarbeiter der Klägerin, sondern auch durch Dritte erbracht werden.

Der Vortrag der Klägerin zur Darstellung ihres Zahlungsanspruchs nach § 649 BGB ist daher unschlüssig und nicht nachvollziehbar. Die Klage war deshalb bereits aus diesem Grund abzuweisen.

3. Die Entscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

gez.
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, 22.12.2011

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle